

A background image showing a person's hand holding a brush, writing large, bold Chinese characters on a piece of paper. The brush is dark and the ink is black. The paper is white with some faint grid lines. The overall scene is a close-up of the calligraphy process.

Strittige Rechtsfragen in der Elementarschadenversicherung VVB – Fachkreis Sachversicherung

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther | Köln | 12. April 2018

- Elementargefahren im Rahmen der erweiterten Elementarschadenversicherung:
 - **Überschwemmung**
 - **Rückstau**
 - Erdbeben
 - Erdsenkung
 - Erdrutsch
 - Schneedruck
 - Lawinen
 - Vulkanausbruch



- *Elementarschadenversicherung, in Münchner Kommentar zum VVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 3, Band 3, Rz. 81 ff. m.w.N.*
- *ZfS 2017, S. 577 ff.*
- *r+s 2006, S. 157 ff.*

- z.B. § 3 a BWE 2008 (identisch in VSG 08, ECB 08, VGB 10)

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) *Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch*
- aa) *Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,*
 - bb) *Witterungsniederschläge*
 - cc) *Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)*
- b) *Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungs-widrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.*

Name	
Matrikel-Nr.	
Studiengang/ PO	BaPO2010
Modul	30.03. Gefahrenlehre in der Sachversicherung
Aufgabensteller/in	Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther
Prüfungstermin	23.09.2016
Prüfungsdauer / max. Punktzahl.	90 Minuten / 90 Punkte
Hilfsmittel	AVB und VVG (ohne Kommentare, handschriftliche Eintragungen, noch lesbare Radierungen usw)
Hinweise	Die Benutzung eines Smartphones, iPads, <u>chesting watches</u> und sonstiger elektronischer Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Keine solchen Sachen am Körper, in (Hosen-)Taschen usw mit sich führen. Die Klausuraufgabe gegen Sie bitte mit der Klausur ab.

1. Aufgabe - 25 Punkte (Fall nachgebildet LG Nürnberg-Fürth r+s 2012, 442)

Es besteht für den VN eine Gebäudeversicherung mit eingeschlossener Deckung für weitere Elementarschäden gemäß den VGB 2010. Am 27.2.2016 ergoßen sich Niederschläge in einen Kellertreppenabgang, Ortlichkeiten siehe Bild:



Der Starkregen vermischte sich mit dem noch nicht abgetauten restlichen Schneemengen. Das im Abflussgully des gefliesten Kellerabgangs befindliche Rückstauventil verriegelte sich aufgrund der aus der Kanalisation zurückstauenden Wassermassen verriegelt, so dass der Niederschlag nicht abfließen konnte. In der Folge drückte sich das Wassermassen durch die Kellertür in den Kellerbereich des Gebäudes und führte dort zu einem Gebäudeschaden.

Liegt ein Versicherungsfall in der Elementarschadenversicherung vor?

Anm: Falls Sie nur die VGB 2008 und nicht VGB 2010 zur Verfügung haben, Auszug aus § 4 VGB 2010:

§ 4 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel,
- b) Weitere Elementargefahren
 - aa) Überschwemmung,
 - bb) Rückstau,
 - cc) Erdbeben,

3. Weitere Elementargefahren

- a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- bb) Witterungsniederschläge;

.....

- b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Es besteht für den VN eine Gebäudeversicherung mit eingeschlossener Deckung für weitere Elementarschäden gemäß den VGB 2010. Am 27.2.2016 ergoßen sich Niederschläge in einen Kellertreppenabgang, Ortlichkeiten siehe Bild:



Der Starkregen vermischte sich mit dem noch nicht abgetauten restlichen Schneemengen. Das im Abflussgulli des gefliesten Kellerabgangs befindliche Rückstauventil verriegelte sich aufgrund der aus der Kanalisation zurückstauenden Wassermassen verriegelt, sodass der Niederschlag nicht abfließen konnte. In der Folge drückte sich das Wassermassen durch die Kellertür in den Kellerbereich des Gebäudes und führte dort zu einem Gebäudeschaden.

Liegt ein Versicherungsfall in der Elementarschadenversicherung vor?

Sachverhalt:

- VN nimmt VR wegen Überschwemmungsschaden in Anspruch
- in das Kellergeschoss des versicherten Gebäudes drang Grundwasser bis zu einer Höhe von 10 cm ein.
- Wasser habe auf den benachbarten Wiesen gestanden, sei dann versickert und dann in das Gebäude eingedrungen
- In dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden § 3 Nr. 1 BEW 2000 definiert Überschwemmung als

„eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;*
- b) Witterungsniederschläge.“*

Entscheidungsinhalt:

- Nach Verständnis eines durchschnittlichen VN setzt eine „*Überflutung von Grund und Boden*“ i.S.v. § Nr.1 BEW voraus, dass sich erhebliche Wassermengen, sei es durch
 - Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder
 - durch Witterungsniederschlägeauf der **Oberfläche des Geländes, auf welchem das versicherte Gebäude** liegt, ansammeln.
- Die Klausel **unterscheidet** insoweit zwischen der **unbebauten Geländeoberfläche des Grundstücks und dem versicherten Gebäude** selbst.
- Da es hier bereits an auf dem Grundstücksgelände stehenden Wasser fehlt, kann dahinstehen, warum das Grundwasser angestiegen und in den Keller eingedrungen war.

- **Kellerabgangfall** (Sturmtief Xynthia, 26.2./27.2.2010)

- LG gibt **Klage statt**:
 - Witterungsniederschläge auch **Schnee**, nicht nur Regen
 - mE +

 - **Kellerabgang** nicht Teil des Gebäude
 - m.E. (-)



- **Kellerabgangfall** (Sturmtief Xynthia, 26.2./27.2.2010)

- LG gibt **Klage statt**:
 - Witterungsniederschläge auch **Schnee**, nicht nur Regen
 - mE +

 - **Kellerabgang** nicht Teil des Gebäude
 - m.E. (-)

 - Regen fiel auf Kellerabgang (**1qm**) und Kellertreppe genügt, keine Differenzierung in AVB
 - m.E. (-), aber evtl. noch vertretbar

 - Regenmenge 3,5 l/qm, ist erheblich, da Schaden iHv **mehreren tausend Euro**
 - m.E (-)

OLG Oldenburg, Beschluss v. 20.10.2011

– 5 U 160/11

- Regenwasser gelangt über eine schräge Einfahrt in die Garage und von dort in den Keller des Wohnhauses
- Aber: Da das Regenwasser direkt, d.h. ohne Ansammlung auf anderen Teilen des Grundstücks über die schräge Einfahrt in das Gebäudes gelangt, liegt **keine Überschwemmung** i.S.v. § 3a BWE vor,
- weil es an der Überflutung des Grund und Bodens fehlt, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

OLG Oldenburg, Beschluss v. 20.10.2011

– 5 U 160/11

- „Der VersFall setzt einen Schaden durch eine Überschwemmung des VersOrtes voraus. Überschwemmung ist nach der Definition in § 3 Nr. 1 AVB der Bekl. eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Entgegen der Auffassung des Kl. sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wenn Wasser direkt über eine schräge Einfahrt in die Garage und dann in das Kellergeschoss gelangt.
- ... Wasser, das von der Straße – etwa durch eine Kellertür – in den betroffenen Gebäudeteil gelangt, genügt für die Annahme des VersFalls nicht (vgl. LG Kempten r+s 2009, 71). Nicht ausreichend ist es nämlich nach der Definition, wenn sich Niederschlagswasser (erst) in dem Gebäude selbst ansammelt. ...
- Auch auf anderen Grundstücksteilen sind keine Überschwemmungen eingetreten. Der Kl. hat selbst angegeben, dass das Wasser im Garten nicht gestanden habe, sondern der Boden gesättigt nass war. Dies genügt für die Annahme einer Überschwemmung nicht (vgl. OLG Karlsruhe NVersZ 2001, NVERSZ Jahr 2001 Seite 570). Unabhängig davon wäre eine Überschwemmung dort auch nach dem Vortrag des Kl. gerade nicht schadenursächlich geworden.“

OLG Oldenburg, Beschluss v. 20.10.2011

– 5 U 160/11

- Regenwasser gelangt über eine schräge Einfahrt in die Garage und von dort in den Keller des Wohnhauses
- Aber: Da das Regenwasser direkt, d.h. ohne Ansammlung auf anderen Teilen des Grundstücks über die schräge Einfahrt in das Gebäudes gelangt, liegt **keine Überschwemmung** i.S.v. § 3a BWE vor,
- weil es an der Überflutung des Grund und Bodens fehlt, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden.
- **Richtig vom OLG entschieden ?**

Rückstau



Bild Rückstau einfügen

- **z.B. § 4 Abs. 3 b VGB 2010, § 3 a BWE 2008 (identisch in VSG 2008, ECB 2008)**
- *„b) Rückstau*
- *Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.“*

OLG München, Urteil v. 13.07.2017, 14 U 3092/15 (mit Anm. Günther)

Sachverhalt:

- Regenwasserschadenereignis, 48 l/qm; Durchfeuchtungen im Ferienhaus; Wasser von ummauerter Terrasse floß nicht ab (unzureichende Entwässerung)

- **VersFall auch dann grds möglich, wenn erst aufgrund Baumangel Regenwasser eintritt ?**

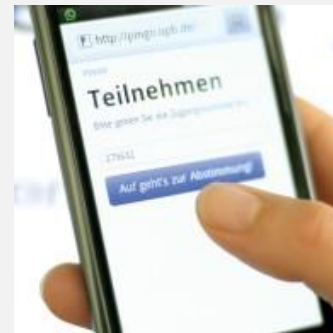
- **Überschwemmung ?**
 - „Überschwemmung“ der **Terrasse** nicht gedeckt, kein „Grund und Boden“
(iAa OLG Karlsruhe 2012, 231, OLG Köln VersR 2013, 1174)

OLG München, Urteil v. 13.07.2017, 14 U 3092/15 (mit Anm. Günther)

- **Versicherte Gefahr „Rückstau“ ?**
 - Hier: **Drainageleitungen** „zugeschwemmt“

- **Gebäudeeigenes Ableitungsrohr (+) lt OLG**
 - **Bedenklich** (vgl. auch OLG Bamberg VersR 2016, 1247), maßgebend ist m.E. eine feste bauliche Verbindung mit dem Gebäude

- Aber kein Nachweis, dass Wasser aus dem Rohr eintrat, vielmehr war **Drainage** „nur“ **überlastet**
 - **Nicht versichert ?**



OLG München, Urteil vom 14.04.2014 9 U 201/13

Sachverhalt:

- BWE 2008
- Halle mit Flachdach, mit Grasdachsubstratschicht eingedeckt



OLG München, Urteil vom 14.04.2014 9 U 201/13

Sachverhalt:

- Entwässerung über mehrere Abflüsse mit Ableitungsrohren, die überschüssiges Wasser ableiten
- Am 6.6.2011 dringt Wasser ein. Starkregen.
- Nach Klägerangaben konnte Ableitung die Wassermengen nicht schnell genug abarbeiten, so daß sich immer mehr Wasser ansammelte.
- Durch Risse im Dach drang dann das Wasser in die Halle ein
- Kläger meint, daß wäre ein bedingungsgemäßer Rückstauschaden und verlangt über 80tsd €



OLG München, Urteil vom 14.04.2014 9 U 201/13

Lösung LG und OLG Hamburg

- Nach OLG Stuttgart zwar auch dann Rückstau, wenn Wasser gar nicht erst in das Rohr gelangt (Urteil vom 4.2.2004, 7 U 183/03); dort ging es aber um den Ausschluß für Rückstau
- Hier „**Rückstau**“ als **Anspruchsvoraussetzung**, wonach Wasser **aus** den Rohren austreten muß
 - Sprachlich klar und eindeutig, auch nicht überraschend
 - Es daher unerheblich, daß mittelbare Schäden gedeckt sind
- Dach auch keine mit den **Ableitungsrohren verbundene Einrichtung**, sondern Bestandteil des Gebäudes;
 - Dadurch das Gründach gewisse Mengen an Wasser aufnehmen kann „wird es nicht zu einer Dachwanne“.



§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

- <http://blogversicherungsrecht.web.th-koeln.de/>

Anspruch aus einer Elementarschadenversicherung ?

Geschrieben am 22. März 2018 • Von Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther Veröffentlicht unter Sach/special lines, Sachversicherung •



Aufgrund der höheren Versicherungsdichte der **Elementarschadenversicherung** zum einen und den stark zunehmenden Risiko für Überschwemmungs- und Rückstauereignisse insb. aufgrund Starkregen zum anderen, steht dieser Versicherungszweig im Fokus. Dabei bietet er eine Reihe von interessanten Rechtsfragen auch zu den anderen versicherten Gefahr. Handelt es sich z.B. bei dem nachfolgenden Video um einen „**Schneedruckschaden**„?



LG Meinungen r+s 2009, 69

Bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist Schneedruck allein die Belastung eines Körpers, durch den auf ihm ruhenden Schnee. Dementsprechend ist Schneedruck nach § 7 BEW 2001 definiert als die „Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen“.

Mit dem Begriff des Drucks verbindet sich bereits umgangssprachlich die Vorstellung der Ausübung einer mehr oder weniger stetigen Kraft durch einen ruhenden Gegenstand bzw. eine ruhende Masse auf eine Fläche. Hiervon zu unterscheiden ist die Entfaltung von Energie durch eine sich in Bewegung befindliche Masse.

Schäden, die durch die kinetische Energie einer sich in Bewegung befindlichen Schnee- und Eismasse verursacht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Sie werden nicht durch die Wirkung des Gewichts des Schnees oder des Eises auf eine Fläche hervorgerufen. Sogenannte Dachlawinen gehören nicht zu den versicherten Elementarereignissen.

Exkurs II: Erdsenkung / Erdbeben

- Erdbeben in Sachsen-Anhalt



- Versicherung „Erdsenkung“ nach aktuellen AVB:
§ 5 BWE 2008 ; B § 9 Nr. 3a VSG 2008; C § 8 Nr. 3a; A § 10 Nr. 2
ECB 2008; A § 11 Nr. 2 ECBUB 2008

§ 10 Erdsenkung, Erdrutsch

1. **Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdsenkung oder Erdrutsch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. **Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

- Versicherte Gefahr „Erdfall“ in den BEW 2000, BEH 2000, BEG 2000 und VSG 2003

§ 6 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist ein naturbedingter Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

- Der **Erdrutsch** stellt einen Vorgang dar, bei dem sich ein Teil der Erdoberfläche insgesamt aus einem natürlichen Zusammenhang löst und in Bewegung übergeht.
- Die **Erd(ein)senkung** bezeichnet auch einen Bewegungsvorgang im unterirdischen Bereich.
- Darüber hinaus deutet der Begriff des Rutsches eine Bewegung auf einer horizontalen oder schrägen Ebene an, während durch den Begriff der Senkung eine horizontale Bewegung ausgeschlossen ist.
- Soweit es sich nur um ein allmähliches Lösen und Verlagern von Bodenbestandteilen handelt, liegt ein Erdrutsch oder eine Erd(ein)senkung nicht vor.
 - Erst, wenn diese langsam wirkenden Vorgänge dazu führen, dass sich „ganze“ Teile lösen und ihrerseits in Bewegung übergehen, ist der Tatbestand des Erdrutsches oder der Erd(ein)senkung erfüllt.

□ „Der Sachverständige B. hat in seinem Gutachten vom 2. 4. 2013 bezüglich der streitgegenständlichen **Risse schlüssig und gut nachvollziehbar dargelegt, dass diese aufgrund ihrer Anordnung, ihres Verlaufs und der Rissbreite alle auf Untergrundbewegungen hinweisen.** Anhand der Schädigungen sei ersichtlich, dass vorliegend hauptsächlich eine Baugrundbewegung auf der nordwestlichen Gebäudeseite erfolgt sei, welche letztlich zu den Riss-Schädigungen geführt habe. Hinsichtlich der Ursachen der Baugrundbewegung hat der Sachverständige B. auf die Feststellungen des Sachverständigen C. verwiesen, der die **organischen Tone der dritten Schicht als ursächlich für die Bewegung des Baugrundes festgestellt hat.** Diese würden zum langsamen Abgleiten (Kriechen) des Bodens führen....

OLG Koblenz VersR 2015, 67

„Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Senat mit dem LG einen Erdrutsch im Sinne der VersBedingungen als gegeben erachtet. Ursächlich für die streitgegenständlichen Risse sind die organischen Tone der dritten Schicht unter dem streitgegenständlichen Hausanwesen, die zum Kriechen des Bodens führen. Dabei geht ein Teil der Erdoberfläche aus seinem natürlichen Zusammenhang mit der Umgebung in Bewegung über und gleitet auf der kriechempfindlichen Bodenschicht ab. **Dass es sich bei dem Lösen eines Teils der Erdoberfläche aus seinem natürlichen Zusammenhang mit der Umgebung aus einer horizontalen oder schrägen Ebene um einen sich langsam vollziehenden Vorgang handelt, steht der Subsumtion dieses Vorgangs als Erdrutsch im Sinne des § VGB § 6 der Besonderen VersBedingungen nicht entgegen.**“

□ **Richtig entschieden ?**



Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln

Tel +49 221 944027-26

Fax +49 221 944027-927

- Partner bei BLD, dort Leiter Bereich Sachversicherung und Leiter Betrugsaufklärungszentrum von BLD
- Mitherausgeber Fachdienst VersRecht (Beck-Verlag)
- ordentlicher Prof. am Institut für Versicherungswesen an der FH Köln (Fakultät Wirtschafts- und Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Sachversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung)
- Mitdirektor der Forschungsstelle Versicherungsrecht
- Studiengangsleiter LL.M. Versicherungsrecht
- Dauerkarteninhaber FC Köln, Block O 7



email unter guenther@bld.de

Xing unter https://www.xing.com/profile/DirkCarsten_Guenther

LinkedIn unter: <https://www.linkedin.com/in/dirk-carsten-g%C3%BCnther-3a2473109/>

Twitter unter [@profguenther](https://twitter.com/profguenther)

facebook unter facebook.com/sachversicherung

Blog unter www.blogversicherungsrecht.de

Youtube-Kanal unter <https://www.youtube.com/channel/UCxefhVd1FtmYbu1kjd6a8Ow>